



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Februar 2020  
(OR. en)

5587/20

TRANS 34

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen  
zur Änderung des Protokolls über die Personenbeförderung  
im grenzüberschreitenden Linienverkehr  
und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen  
zum Übereinkommen über die Personenbeförderung  
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)  
und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens  
über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr  
mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen),  
durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91  
in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 3. Oktober 2002 hat der Rat dem Abschluss des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) im Namen der Union mit dem Beschluss 2002/917/EG des Rates<sup>1</sup> zugestimmt. Das Interbus-Übereinkommen trat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Am 16. Juli 2018 hat der Rat die Beschlüsse (EU) 2018/1195<sup>2</sup> und (EU) 2018/1211<sup>3</sup> über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (im Folgenden „Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs“) und eines Protokolls zur Änderung des Interbus-Übereinkommens, durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (im Folgenden „Protokoll über Marokko“), (zusammen im Folgenden die "beiden Protokolle") erlassen.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2002/917/EG des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus- Übereinkommen) (ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 3).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2018/1211 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (ABl. L 222 vom 3.9.2018, S. 1).

- (3) Die Union hat am 24. September 2018 das Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs unterzeichnet. Keine anderen Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens haben dieses Protokoll unterzeichnet.
- (4) Die Union hat am 11. April 2019 das Protokoll über Marokko unterzeichnet. Bosnien und Herzegowina, Montenegro und die Türkei haben dieses Protokoll ebenfalls unterzeichnet.
- (5) Die Frist, innerhalb deren die beiden Protokolle zur Unterzeichnung aufgelegt waren, ist am 16. April 2019 abgelaufen. Damit jene Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens, die die beiden Protokolle noch nicht unterzeichnet und abgeschlossen haben, dies noch tun können, ist es angebracht, die beiden Protokolle in Bezug auf diese Frist für ihre Unterzeichnung zu ändern.
- (6) Da die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, eine der Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens, ihre offizielle Bezeichnung in Republik Nordmazedonien geändert hat, ist es angebracht, die beiden Protokolle zu ändern, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.
- (7) Es ist angebracht, das Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs zu ändern, sodass dessen Inkrafttreten die Genehmigung oder Ratifizierung durch eine kleinere Anzahl von Vertragsparteien erfordert, und es innerhalb einer kürzeren Wartezeit nach der Genehmigung oder Ratifizierung als im Interbus-Übereinkommens festgelegt, in Kraft treten könnte.

- (8) Es ist angebracht, das Protokoll über Marokko dahin gehend zu ändern, dass dieses Protokoll nur in Kraft tritt, nachdem alle derzeitigen Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens es abgeschlossen haben.
- (9) Die vor dem 16. April 2019 vorgenommenen Unterzeichnungen eines der beiden Protokolle sollten gültig bleiben.
- (9) Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, im Namen der Union, Verhandlungen im Hinblick auf die Änderung der beiden Protokolle aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen zur Änderung des Protokolls über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs und des Protokolls über Marokko aufzunehmen, um bestimmte technische Änderungen im Hinblick auf deren Unterzeichnung und Inkrafttreten vorzunehmen sowie die Änderung der Bezeichnung einer der Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens zu berücksichtigen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates gemäß dem Addendum zu diesem Beschluss geführt.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ geführt, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags tätig wird.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---